



004-1/5/2020/GR

Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** am

Montag, 21. Dezember 2020, um 18:00 Uhr,

im Marktgemeindeamt Maria Saal, Sitzungssaal, 9063 Maria Saal, Am Platzl 7.

I. Öffentlicher Teil:

Fragestunde

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von Protokollfertigern
3. Bericht des Bürgermeisters, diverse Beschlüsse
 - a) Gemeindejagd Marktgemeinde Maria Saal
4. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung
5. Bericht des Finanzreferenten, diverse Beschlüsse
 - a) Kassenkredit 2021
 - b) 1.NVA 2020
 - c) Voranschlagsverordnung 2021
 - d) Indexanpassung Stundensätze Bauhof/Turnsäle
 - e) Verordnung: Abfallgebühren
 - f) Verordnung: Friedhofsgebühren
 - g) Verordnung: Gebrauchsabgaben
 - h) Verordnung: Hundeabgaben
 - i) Verordnung: Kanalgebühren
 - j) Verordnung: OW-Kanalbenützungsggebühren
 - k) Verordnung: Vergnügungssteuer
 - l) Verordnung: Wasserbezugsgebühren
 - m) Verordnung: Zweitwohnsitzabgabe
6. Bericht der Referenten für Angelegenheiten der Abfallbeseitigung (Müll), Umweltschutz, Orts- und Regionalentwicklung, Friedhof und Zivilschutz, diverse Beschlüsse
 - a) Bericht der Referenten
 - b) Bericht der Ausschussobfrau

- c) Aufhebung des Aufschließungsgebietes Pkt. A03/2020, Frau DI Dr. Karoline Angermann
 - d) Aufhebung des Aufschließungsgebietes Pkt. A04/2020, DDDr. Karl und Sigrid Isak
 - e) Friedhofs- und Urnenstättenordnung
 - f) Beitritt Programm e5
7. Bericht des Referenten für Angelegenheiten der Straße, Bau-, Wohn- und Siedlungswesen, Wasser, Abwasserbeseitigungs- und Kanalangelegenheiten, diverse Beschlüsse
- a) Bericht des Referenten
 - b) Bericht des Ausschussobmannes
 - c) Katastrale Endvermessung Grundstücke 997, 999, 1002/2, 1909, 1911/1, 1911/2, 1928/2, 1992 und 1994 im Bereich der Pumpstation Meilsberg, Übernahme von Teilflächen in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal und Auflassung von Teilflächen des Öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Maria Saal
 - d) Nutzung der Grundstücke Parz.Nr. 1257/75 und 1257/20 zT., KG Maria Saal, öffentliches Gut der Marktgemeinde Maria Saal, Herr Gerhard Jurscha, Zeller Straße 5, 9063 Maria Saal, Vereinbarung
 - e) Ortserweiterung Maria Saal – Karnburg 2011 Bauabschnitt 1, Ergänzung zur Vereinbarung abgeschlossen zwischen der KPG Kollitsch GmbH und der Marktgemeinde Maria Saal vom 13.1.2015 betreffend Aufschließung
 - f) Ergänzung zum „Verkehrstechnisches Gutachten Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ vom Juli 2015
 - g) Photovoltaikanlage im Haus des Kindes
8. Bericht der Referenten für Angelegenheiten der Familie, Kindergarten, Schule, Hort, Soziales, Gesundheit und Jugend, Sport, Integration, Kultur und Tourismus, diverse Beschlüsse
- a) Bericht der Referenten
 - b) Bericht des Ausschussobmannes
 - c) Änderung Aufnahmekriterien Kindertagesstätte

9. Stellenplan

II. Nicht öffentlicher Teil:

10. Personalangelegenheiten

Anwesend:

1. Bgm. MMSt. Anton Schmidt – im Hause;
2. 1. Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig
3. GR Kurt Vintler
4. GR Mag. Ernst Ruhdorfer
5. GR Thomas Jordan entschuldigt, **Ersatz:** Ing. Josef Schweiger
6. GRⁱⁿ Erika Tolazzi
7. GR Michael Schmid

8. GR Ing. Paul KnafI
9. GR Anton Pototschnig

10. 2. Vzbgm. Peter Pucker
11. GV Mag. Hans Jörg Zwischenberger
12. GRⁱⁿ Mag.^a Bronwen Arbeiter-Weyrer Bakk.
13. GR Ing. Karsten Steiner
14. GR Mag. Stefan Wakonig
15. GRⁱⁿ Mstⁱⁿ Herta Gross
16. GR Erich Stark, **verspätet (18:08 Uhr)**

17. GV Mag. Heinz Christian Hammerschlag
18. GRⁱⁿ Ruth Andrea Gerl MSc MEd
19. GR Mag. Johann Jordan
20. GR Ing. Ernst Mülneritsch, **unentschuldigt ferngeblieben**

21. GV Josef Krammer
22. GR DI Dieter Fleißner entschuldigt, **Ersatz:** Dr.ⁱⁿ Nina Petauer
23. GR Eduard Ruckhofer

24. EGRⁱⁿ Erna Kronawetter zu Top 3a
25. EGR Stefan Avar zu Top 3a

26. AL-Stv.in Sabrina Hedenig
27. FVⁱⁿ Mag.a Sarah Jannach

Schriftführer: Lisa Meisterl, BA

Niederschrift und Reinschrift: Lisa Meisterl, BA

Für den Inhalt verantwortlich

AL-Stv.ⁱⁿ Sabrina Hedenig, gem. § 45 Abs. 1, K-AGO i.d.g.F.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträge bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

I. Öffentlicher Teil:

Fragestunde:

Es liegen **sieben** schriftliche Anfragen gemäß § 48 K-AGO idgF vor, welche verlesen und beantwortet werden.

1. Anfrage gemäß § 48 K-AGO des GR Mag. Stefan Wakonig an den 1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig

Im Dezember 2018 hat die SPÖ Fraktion einen Antrag zur Studierendenförderung eingebracht, der auch seitens des zuständigen Familien-Ausschusses und des

Gemeindevorstandes positiv bewertet und bereits auch beschlossen wurde. Die Förderung in der Höhe von € 250 pro Semester kann ab September 2019 unter gewissen Voraussetzungen von allen unter 26jährigen Studierenden beantragt werden, die mit Hauptwohnsitz Maria Saal außerhalb des Bundeslandes Kärnten ein Studium absolvieren.

Wie ist das Resümee nach 1 Jahr?

- ↳ Wie viele Studierende haben seit Einführung der neuen Förderung diese beantragt und welche Kosten sind dafür entstanden?
- ↳ Wieviel an Ertragsanteilen haben wir für diese in Maria Saal gemeldeten Studierenden erhalten?

1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig: Im Rechnungsabschluss und im Voranschlag finden Sie in der Detailaufstellung der Gruppe 9 die Höhe der Ertragsanteile oder Sie verwenden den Link: www.offenerhaushalt.at und wählen Sie unsere Heimatgemeinde Maria Saal aus. Auf der Seite werden auch die aktuellen Einwohner von Maria Saal angezeigt.

- ↳ Gemeindeertragsanteile für 2019: € 3.209.136
- ↳ Gemeindebürger 2019: 3846
- ↳ Ertragsanteile/ Kopf 2019: 834
- ↳ Gestellte Anträge 2019: 23 Studierende ausbezahlter Betrag: € 5.750
- ↳ Gestellte Anträge 2020: 24 Studierende ausbezahlter Betrag: € 10.000 (1. Semester 24 Studierende: € 6.000, 2. Semester 20 Studierende: € 5.000)

2. Anfrage gemäß § 48 K-AGO der GRⁱⁿ Mag.^a Bronwen Arbeiter-Weyrer, Bakk. an den 1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig

Bereits im Jänner 2019 wurde seitens der SPÖ Maria Saal ein Antrag zur Einführung einer kostenlosen Windeltonne für Maria Saaler Familien mit Kleinkindern und pflegebedürftigen Personen eingebracht. Unser Antrag fand im zuständigen Ausschuss und auch im Gemeindevorstand eine mehrheitliche Zustimmung. Eine geschätzte, vom Amt durchgeführte Kalkulation des Konzeptes beläuft sich auf ca. 20.000 Euro pro Jahr. Diese voraussichtlichen Kosten sollen quasi über eine Querfinanzierung Sozialbeihilfe von Ihnen als zuständigen Finanz-Referenten bereitgestellt werden. Die Einführung der Windeltonne wurde von allen Fraktionen als wichtiges und umsetzungswürdiges Projekt klassifiziert. Umso unverständlicher ist es, dass für viele Projekte eine finanzielle Bedeckbarkeit gegeben ist, für die vorliegende soziale Maßnahme jedoch von Ihnen kein Budget zur Verfügung gestellt wird.

- ↳ Wann werden unsere Maria Saaler*innen mit Pflegeaufgaben durch die Zurverfügungstellung einer kostenlosen Windeltonne, die wie bereits erwähnt, seitens des zuständigen Ausschusses und auch des Gemeindevorstandes positiv behandelt wurde, endlich unterstützt?

1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig: Aufgrund der derzeitigen Corona Situation kann die Windeltonne nicht finanziert werden. Der Gemeinde fehlen coronabedingt für das Jahr 2020 € 347.000,- an Gemeindeertragsanteile. So wie die Lage aussieht, wird sich dieser Trend im Jahr 2021 weiter fortsetzen. Sobald die die Finanzierung gegeben ist, steht dem Projekt Windeltonne nichts entgegen. Leider trägt der derzeitige prognostizierte Abgang im Bereich des Müllhaushaltes von € 156.00 zu keiner Entspannung des Kassenkredites bei, damit eine Zwischenfinanzierung der Windeltonne ev. erfolgen könnte. Da dieser Bereich im Zuständigkeitsbereich der SPÖ fällt, wären hier zuerst die Hausaufgaben zu erledigen, bevor über eine Realisierung der Windeltonne nachgedacht werden kann. Andere Gemeinden haben einen Überschuss im Müllhaushalt erwirtschaftet. Seit meiner

Tätigkeit als Finanzreferent ab dem Jahr 2017 wies ich die zuständigen Referenten (Pfaller Franz bis 2019 und Pucker Peter ab 2019) immer darauf hin in Bereich Abfallwirtschaft tätig zu werden. Eine weitere Belastung der Bevölkerung ist nicht zumutbar.

3. Anfrage gemäß § 48 K-AGO der GRⁱⁿ Mstⁱⁿ Herta Gross an 1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig

In Ihrer Referatszuteilung haben Sie unter anderem die Aufgabe erhalten, sich im Sinne der Kommune mit den aktuellen Problemen und Herausforderungen in den Friedhofsangelegenheiten auseinanderzusetzen.

Vor kurzem gab es beim Friedhof Maria Saal eine Umstrukturierung beim Müll, sodass nun alles in Restmülltonnen gesammelt wird. Überall soll der Müll getrennt werden, am Friedhof landet sprichwörtlich alles in einer Tonne. Anscheinend werden zusätzlich auch externe Firmen (Leyfert) beauftragt, die bei der Entsorgung der Mülltonnen unterstützen. Und die Abfuhrintervalle der Mülltonnen mussten wohl auch verkürzt werden.

Grundsätzlich bin ich für jegliche Verbesserung von allgemeinen Belangen, jedoch stellt sich für mich die Frage, inwieweit sich diese Umstellung bewährt und vor allem welche Mehrkosten dies für das Budget Abfall bzw. auch Friedhof bewirkt.

- ↳ Wie sieht der Kostenvergleich seit der Änderung im Trend aus und welchem Budget wird diese Erhöhung zugerechnet?
- ↳ Welche Mehrkosten entstehen durch die Umstellung und wie werden diese gedeckt?

1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig: Durch die erhöhten Kosten bei der Müllverbringung der biogenen Abfälle, wurde in Absprache mit Bauhofleiter Harald Velik ein Konzept zur Kosteneinsparung erarbeitet und am 09.07.2020 per Email übermittelt. Dieses Konzept war die Grundlage für die Umstellung auf die 1100 Liter Tonne. Von Anfang an war dies als Versuch angedacht. Sollte sich diese Maßnahme nicht bewähren, wird wieder umgestellt. Bei größeren Mengen an biogenen Abfällen ist der Bauhofleiter zu verständigen. Ein dementsprechender Hinweis wurde auch vor Ort aufgelegt. Da sich dieses Konzept nicht bewährt hatte, wurden die 1100 Liter Tonnen durch eine Mulde ersetzt. Am 03.11.2020 wurde die FCC-Group von Hr. Fradler über die Maßnahme informiert. In der Weihnachtsgemeindezeitung 2020 wird über die Trennung des Mülls am Friedhof hingewiesen.

4. Anfrage gemäß § 48 K-AGO des GR Erich Stark an den Bgm. MMSt Anton Schmidt und an den 1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig

Meine Anfrage richtet sich an den Schulreferenten Schmidt und parallel an den Finanzreferenten Ing. Poscharnig.

Seitens des Schulerhalters der Volksschule Maria Saal muss ein/e Brandschutzbeauftragte/r bestellt werden. Herr Stefan Fradler wurde im Jahre 2013 als Brandschutzbeauftragter ausgebildet und hat diese Funktion immer korrekt ausgeübt. Es entzieht sich meiner Kenntnis, warum es bisher noch keine offizielle Bestellung zum Brandschutzbeauftragten des Objektes gab. Verwunderlich ist, dass vor kurzem auch Herr Obersteiner Siegfried auf die Brandschutzbeauftragten-Schulung geschickt wurde und nunmehr offenbar diese Funktion ausübt. Es stellt sich die berechtigte Frage, ob er mit dieser Funktion nun offiziell betraut bzw. auch bestellt wurde.

Ein Brandschutzbeauftragter hat ein klar definiertes Aufgabenfeld, dass er in einem fix vorgegebenen zeitlichen Rahmen z.B. täglich, wöchentlich, monatlich erfüllen MUSS.

- ↳ Welche Kosten sind für die Ausbildung bisher angefallen und welche Zeiten und auch welche Kosten sind für die laufende Tätigkeit als Brandschutzbeauftragte/r des Objektes eingeplant und budgetiert?

Bgm. MMSt Anton Schmidt: Dieser wurde beauftragt. Da es keinen Schulwart mehr gibt, musste ein Brandschutzbeauftragter her. Hier geht es um über 2.000 Personen, die es zu schützen gilt. Dass Stefan Fradler als Brandschutzbeauftragter ausgebildet stimmt, jedoch hat dieser nie die Tätigkeiten durchgeführt. Obersteiner wurde von mir als Brandschutzbeauftragter bestellt und er erledigt dies zur vollen Zufriedenheit.

1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig: Dieses Thema wurde in der Kontrollausschusssitzung behandelt. Die Kosten des Facility Managers sind im Nachtragsvoranschlag 2020 dargestellt. Die anderen Fragen können aufgrund des Datenschutzes nicht veröffentlicht werden.

Zusatzfrage GRⁱⁿ Mstⁱⁿ Herta Gross: Wer hat es davor und währenddessen erledigt?

Bgm. MMSt Anton Schmidt: Der Schulwart.

5. Anfrage gemäß § 48 K-AGO des GR Ing. Karsten Steiner an den 1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig

In Ihrer Referatzuteilung haben Sie unter anderem die Aufgabe erhalten, sich im Sinne der Kommune mit den aktuellen Problemen und Herausforderungen im Bereich der Friedhofsangelegenheiten auseinanderzusetzen.

In den letzten Jahren wurden immer wieder Sanierungsarbeiten (Friedhofsstiege, Friedhofsmauer, ...) im Maria Saaler Gemeindefriedhof durchgeführt. Leider waren diese überwiegend durch das Vorhandensein von Unprofessionalität und Inkompetenz geprägt. Konkret wurde auf eine Vorbereitungsphase sowie die Einbeziehung von fachkundigen Expert*innen verzichtet. Daraus resultierend wurde letztendlich ein längerfristiges, unzufriedenstellendes Ergebnis erreicht. So wurden beispielsweise „Handwerker“ beauftragt, die Arbeiten kostengünstigst durchzuführen. Daraus resultierend wurde weder eine qualitätsvolle noch eine nachhaltige Arbeit geleistet, die letztendlich, zu hohen Folgekosten für die Marktgemeinde führen wird und ebenso für Unmutsäußerungen seitens der Grabbesitzer*innen führt. Es wird hiermit dezidiert festgehalten, dass die Friedhofsstiege wieder als baufällig zu bewerten ist und ebenso die zuletzt ungeplant durchgeführten „Husch Husch“ Verputzarbeiten der Mauer in keinsten Weise irgendeinem Qualitätskriterium entsprechen.

- ↳ Wieso werden die Friedhofs-Sanierungsarbeiten von Ihnen nicht wahrgenommen, ordnungsgemäß bewertet, im zuständigen Ausschuss vorbereitet, von fachkompetenten Professionisten begleitet, ausgeschrieben und danach auch nachhaltig durchgeführt?
- ↳ Zusatzfrage: Welche Kosten (in welcher konkreten Höhe) sind durch Sie als zuständiger Referent, der die Beauftragung und unsachgemäße Sanierung der Friedhofsmauer zu verantworten hat, entstanden?

1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig: Sämtliche Tätigkeiten und Vorschläge zukünftiger Vorhaben wurden im Ausschuss, Gemeindevorstand und Gemeinderat von mir berichtet. Sie kritisieren die Sanierungsarbeiten am Friedhofsgelände. Seitdem ich das Referat Friedhof inne habe, wurden von keinem Ausschussmitglied, Gemeindevorstandmitglied

oder Gemeinderat mit Ausnahme Ihrer Kritik und dem selbständigen Antrag der SPÖ vom 04.11.2020, die Sanierungsarbeiten negativ beurteilt. Es wurden weder selbständigen Anträge zur Sanierung eingebracht noch wurde im zuständigen Ausschuss, Gemeindevorstand und Gemeinderat darüber Kritik geübt. Die Kapelle am Friedhof wurde vom selben Unternehmen saniert, wie die Friedhofsmauer! Die Kapelle ist seit 2019 in einem tadellosen Zustand. Ich weise daher Ihre Kritik vehement zurück, da Sie weder über die Kompetenz noch über das notwendige Fachwissen verfügen, um solche Aussagen zu tätigen, wie Sie es in Ihrer Anfrage beschrieben haben. Im Gemeindevorstand wurde beschlossen, dass ab einen Betrag von € 20.000,- Preisauskünfte eingeholt werden. Ausschreibungen sind erst ab € 100.000,- notwendig. Bitte informieren Sie sich zukünftig bei Ihrem Referenten über die aktuelle Vorgehensweise von Preisauskünften und Ausschreibungen in der Gemeinde. Ich bin enttäuscht über Ihre Ausdrucksweise. Ich hoffe aber trotzdem, dass Sie im Sinne einer guten gemeinschaftlichen Zusammenarbeit zukünftig ihr Niveau ändern werden. Ich würde Ihnen dringend empfehlen Ihren Schreibstil zu ändern, da dies einem Gemeinderat nicht würdig ist und unterlassen Sie in Zukunft unqualifizierte und beleidigende Aussagen.

6. Anfrage gemäß § 48 K-AGO des GR Ing. Karsten Steiner an den 1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig

Österreichs Städte und Gemeinden stehen, ausgelöst durch die Coronakrise, im heurigen Jahr vor großen finanziellen Herausforderungen. Während die Höhe der Ausgaben stabil bleibt oder sogar steigt, zeichnen sich massive Einbrüche im Bereich der Kommunalsteuer, den Ertragsanteilen, sowie bei diversen Abgaben und Gebühren ab. Seitens der Kärntner Landesregierung und der Bundesregierung wurden sogenannte Hilfspakete für die Gemeinden geschnürt.

↳ Welche zusätzlichen Zuwendungen/Förderungen hat die Marktgemeinde Maria Saal im Jahr 2020 erhalten und wofür wurden diese budgetiert und verplant?

1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig: Die Marktgemeinde Maria Saal hat vom 1. Kärntner Gemeindehilfspaket € 11.340 erhalten um das so wichtige sozial Leben in der Kommune weiter aufrecht erhalten zu können und der Gemeinde die Möglichkeit zu geben, die ebenfalls von Einnahmenverlusten gebeutelten Verein zu unterstützen. Sämtliche Zuwendungen an die Vereine wurden vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen. Im Ausschuss wurde mehrmals über die Vereinsförderung beraten. Als zuständiger Finanzreferent habe ich dem Ausschuss, dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderat über die Aktion des 1. Kärntner Gemeindehilfspaket und der NPO (non profit organisation) Förderung des Bundes berichtet. Die Vereine wurden auch seitens der Gemeinde angeschrieben. In diesem Schreiben wurde auf die NPO Förderung hingewiesen. Es wurden € 23.351,50 an 18 Vereine ausbezahlt. Die Namen der Vereine werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.

7. Anfrage gemäß § 48 K-AGO des GR Ing. Karsten Steiner an den 1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig

Von der Kärntner Landesregierung wurde im Mai 2020 von Landesrat Daniel Fellner ein zusätzlicher Fördertopf „Gemeinschafts-, Kultur- und Vereinsförderung“ aus Bedarfszuweisungsmitteln geschaffen, der mit drei Euro pro Einwohner dotiert wurde. Diese Subvention wurde zur Aufrechterhaltung des sozialen Lebens in den Gemeinden

geschaffen, die gleichzeitig ein Ausgleich für die zu Beginn der Krise „gekürzten“ Ermessensausgaben“ sein soll.

Für unsere Marktgemeinde Maria Saal umgerechnet, sprechen wir von einer Vereinsförderung von ca. 11.500,-- Euro. Wir haben in unserer Gemeinde viele Vereine, die sich in den unterschiedlichsten Bereichen Sport, Kultur, Brauchtum, Gemeinschaft und vieles mehr aktiv am in das Gemeindegeschehen einbringen.

- ↳ Nach welchen Kriterien wurden welchen Maria Saaler Vereinen die zusätzlichen Fördermittel des Landes Kärnten aus dem Thema Gemeinschafts-, Kultur- und Vereinsförderung zugeteilt? In welcher Höhe wurden diese zusätzlichen Fördersummen an unsere Vereine bisher ausbezahlt?

1. Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig:

Kommunales Investitionsprogramm des Bundes (KIP): Die Auflistung des Bundes sind unter der Homepage: <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/kommunales-investitionsprogramm.html> öffentlich zugänglich und sind dort transparent für jede Gemeinde dargestellt. Die Marktgemeinde Maria Saal hat vom Bund € 402.878,67 für die Jahre 2020 bis 2021 zugeteilt bekommen. Die Antragstellung muss bis zum 31.12.2021 erfolgen.

2. Kärntner Gemeindehilfspaket: Am 24.08.2020 erhielt die Marktgemeinde Maria Saal die Information vom LR Fellner, dass es ein 2. Kärntner Gemeindehilfspaket gibt. Davon wurde auch Hr. Peter Pucker von der SPÖ infomiert.

Die Förderungsvoraussetzungen wurden dort detailliert erläutert. Maria Saal erhält/Einwohner 35€ für Projekte ab dem 01.07.202-31.12.2021. Höhe der Landesförderung beläuft sich auf maximal 30 Prozent der Kosten bei einer Gesamtförderungs-Deckelung von 80 Prozent. Sprich: 50 Prozent Förderung werden durch das Bundespaket sichergestellt, sollte es weitere EU- oder Landesförderungen in dem Bereich geben, sind diese abzuholen, ansonsten greift bis zu einem Deckel von 80 Prozent das 2. Kärntner Gemeindehilfspaket.

<https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=130&detail=1080>

Die restlichen Förderdetails können vom SPÖ Gemeindevorstand Peter Pucker erfragt werden.

1. Kärntner Gemeindehilfspaket: Das erste Kärntner Hilfspaket enthält folgende Maßnahmen: <https://gemeindebund.at/dem-gemeindepaket-des-bundes-folgen-unterstuetzungspakete-auf-landesebene/>

Die Kärntner Landesregierung hat für die 132 Kärntner Gemeinden ein Hilfspaket in der Höhe von 250 Millionen Euro geschnürt, das die Überlebensfähigkeit der Kommunen trotz drastisch sinkender Einnahmen als Folge der Corona-Krise sichern soll. Das Paket setzt sich aus Lockerungen bei der Beschränkung von Kassenkrediten und der Auszahlung von Bedarfszuweisungsmitteln, zinsfreien Regionalfondsdarlehen, Überbrückungskrediten und Sondermitteln zum Erhalt des Gemeinschaftslebens zusammen. Peter Stauber, Präsident des Kärntner Gemeindebundes, begrüßt die geplanten Maßnahmen: "Das Paket setzt genau bei den Sorgen und Nöten der Gemeinden an, die uns als Interessenvertretung am häufigsten geschildert wurden. Diese können durch das Maßnahmenpaket vorerst gemildert werden. Auch die Themenschwerpunkte wie Nachhaltigkeit, interkommunale Kooperation und Digitalisierung sind gut gewählt."

Maria Saal erhielt vom 1. Gemeindehilfspaket:

- ↳ Aufstockung des Kassenkredites: von derzeit 1,14 Mio € auf 1,88 Mio €
- ↳ Volle Nutzung der Bedarfszuweisungen
- ↳ Gewährung eines Regionalfondsdarlehen sofern die Rückzahlung gewährleistet kann: € 250.000,-

↳ Vereinsförderung: 11.340,-

Zusammenfassung:

↳ Regionalfondsdarlehen: 250.000,-

↳ Aufstockung des Kassenkredites für 1 Jahr auf 1,88Mio €: 740.000€

Zuschüsse:

↳ KIP: € 402.878

↳ Kärntner Gemeindehilfspaket: 3846 EW * 35€ = € 134.610

↳ Vereinsförderung: € 11.340,-

Verwendung 2020:

↳ Sportplatz SK Clubhaus: € 8.750 KIP Mittel Projekt Arndorf: € 104.00 KIP Mittel

Verwendung 2021

↳ Straßensanierungen in der Höhe von ca. € 600.000,-

GR Ing. Karsten Steiner: Danke. Bei den Anfragen handelt es sich um allgemeine Fragen, zu diversen Themen, welche in den Ausschüssen oft untergehen. Ich ersuche darum, solche Anfragen nicht als lächerlich zu erachten, da die Beantwortung meiner Meinung nach für alle Gemeinderäte interessante Informationen darstellt.

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister MMSt. Anton Schmidt begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die AL-Stv.ⁱⁿ Sabrina Hedenig, die FVⁱⁿ Mag.^a Sarah Jannach, die Schriftführerin Lisa Meisterl, BA sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Bestellung von Protokollfertigern

Zu Protokollfertigern gem. § 45 Abs. 4 K-AGO werden GR Kurt Vintler und der GV Josef Krammer vom Bürgermeister bestellt.

1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 6.e) Friedhofs- und Urnenstättenordnung vor dem Tagesordnung 5 zu behandeln.

Einstimmiger Beschluss

1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 5.e) Verordnung: Abfallgebühren von der Tagesordnung zu nehmen.

Einstimmiger Beschluss

1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 5.f) Verordnung: Friedhofsgebühren von der Tagesordnung zu nehmen.

Einstimmiger Beschluss

1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 5.h) Verordnung: Hundeabgabe von der Tagesordnung zu nehmen.

Einstimmiger Beschluss

1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 5.i) Verordnung: Kanalgebühren von der Tagesordnung zu nehmen.

Einstimmiger Beschluss

1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 5.j) Verordnung: OW-Kanalbenützungsgebühr von der Tagesordnung zu nehmen.

Einstimmiger Beschluss

1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 5.l) Verordnung: Wasserbezugsgebühren von der Tagesordnung zu nehmen.

Einstimmiger Beschluss

2.Vzbgm. Peter Pucker stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den Tagesordnungspunkt 7.d) Nutzung der Grundstücke Parz.Nr. 1257/75 und 1257/20 zT., KG Maria Saal, öffentliches Gut der Marktgemeinde Maria Saal, Herr Gerhard Jurscha, Zeller Straße 5, 9063 Maria Saal, Vereinbarung von der Tagesordnung zu nehmen.

Einstimmiger Beschluss

3. Bericht des Bürgermeisters, diverse Beschlüsse

a) Gemeindejagd Marktgemeinde Maria Saal

Aufgrund von Befangenheit verlassen der Bgm. MMSt Anton Schmidt, 1. Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig, GV Josef Krammer, GR Kurt Vintler, Mag. Ernst Ruhdorfer GR Ing. Paul Knafel und GR Michael Schmid den Sitzungssaal. GV Josef Krammer wird von Herrn GR Ing. Stefan Avar und GR Mag. Ernst Ruhdorfer von GRⁱⁿ Erna Kronawetter vertreten.

Die erste Sitzung des neugewählten Jagdverwaltungsbeirates fand am 18.12.2020 statt.

Antrag des 2.Vzbgm. Peter Pucker an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeindejagd im Interesse der Land- und Forstwirtschaft und im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes wieder der Jagdgesellschaft Maria Saal freihändig verpachtet werden soll. Die Fläche, wo die Jagd ruht ist mit 418,49920 ha festzustellen. Die Pachtdauer wird auf 10 Jahre festgesetzt (01.01.2021 – 31.12.2030). Die Jagdpacht wird mit EUR 4,10 wertgesichert festgelegt. Indexsteigerungen bis 5% bleiben unberücksichtigt.

Einstimmiger Beschluss

Antrag des 2.Vzbgm. Peter Pucker an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Jagdpachtvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und der Jagdgesellschaft Maria Saal, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

4. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung

GRⁱⁿ Mstⁱⁿ Herta Gross berichtet über die Kontrollausschusssitzung vom 17.12.2020, in welcher das Projekt des SK Maria Saal behandelt wurde und der BM Rapatz leider kurzfristig nicht teilnehmen konnte. Die Verträge aller Telefonanlagen wurden überprüft, sowie der Stand der aktuellen Gemeindefinanzen. Ebenso wurde die stichprobenartige Belegprüfung wieder durchgeführt. Auch die Verträge sowie die Abrechnungen des Facility Managers im Haus des Kindes wurden geprüft.

Der Tagesordnungspunkt **6.e) Friedhof- und Urnenstättenverordnung** wird vorgezogen!

FRIEDHOFS- und URNENSTÄTTENORDNUNG

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG LGBl.Nr. 61/1971 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 61/2019 wird für den Gemeindefriedhof in Maria Saal aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020, Zahl: 817-0/2020/FO, nachstehende Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen (Friedhofs- und Urnenstättenordnung)

§ 1

Die Marktgemeinde Maria Saal ist grundbücherliche Eigentümerin der Parzellen Nr. 1475/6, 1475/7, Bfl. .176, 1475/4 und 1478/2 der EZ 115 und 235, der KG Maria Saal.

Der Friedhof verfügt über sanitäre Anlagen, 2 Wasserentnahmestellen, ausreichend Parkplätze und einen Abfallplatz (Restmüll und Grünschnitt).

Die Grabstätten werden unterschieden in Einzel- und Familiengräber für Leichenbeerdigungen, Urnengräber für Aschenbeisetzungen und Urnennischen (Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden).

§ 2

- 1. Die Verwaltung des Friedhofes und der Aufbahrungshalle obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Maria Saal.*
- 2. Sämtliche Schriftstücke betreffend Friedhofsverwaltung und Beerdigungen werden durch das Gemeindeamt erledigt und vom Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person gezeichnet.*

§ 3

- 1. Der Friedhof kann, wenn es aus öffentlichen Rücksichten erforderlich ist, vom Gemeinderat ganz oder zum Teil der vorgesehenen Benützung entzogen werden.*
- 2. Dies gilt unter gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Grabstätten.*

- 3. In dem unter den Ziffern 1 und 2 vom Gemeinderat festgesetzten Zeitpunkt erlöschen mit sofortiger Wirkung alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.*

§ 4

Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof:

- 1. Der Besuch des Friedhofes ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.*
- 2. Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten.*
- 3. Der Besuch des Friedhofes ist Kindern unter 10 Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.*
- 4. Das Mitnehmen von Hunden in den Friedhof ist untersagt. Das Verbot gilt nicht für Assistenz- und Therapiebegleithunde.*
- 5. Fahrräder, Mopeds und sonstige Fahrzeuge dürfen nicht in den Friedhof mitgenommen werden.*
- 6. Das Rauchen im Friedhof ist verboten.*

§ 5

- 1. Jeder Sterbefall im Gemeindebereich der Marktgemeinde Maria Saal ist dem Gemeindeamt durch Angehörige oder sonstige verpflichtete Personen zu melden.*
- 2. Von der Friedhofsverwaltung ist ein Friedhofsbuch zu führen, in welchem die Gräber unter Angabe der Namen der Verstorbenen und des Datums der Beerdigung einzutragen sind. Die Verarbeitung der Daten kann auch in elektronischer Art und Weise erfolgen.*

§ 6

- 1. Beerdigungen werden von Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Maria Saal durchgeführt.*
- 2. Die Beerdigungsanweisung für eine Grabstätte, für die bereits ein Nutzungsrecht besteht, darf nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten erfolgen.*
- 3. Die Zuweisung einer neuen Grabstätte erfolgt von der Friedhofsverwaltung stets im Einvernehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen bei größtmöglicher Berücksichtigung ihrer Wünsche.*

§ 7

Die Gräber sind mindestens 1,80 m tief auszuheben, bei Kindesleichen kann mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Tiefe auf die vom Gesundheitsamt festgesetzte Tiefe verringert werden.

Die Vertiefung einer Grabstätte misst mindestens 2,30 m. Die anlässlich einer Beerdigung zutage geförderten Gebeine sind am Boden des Grabes beizusetzen.

§ 8

- 1. Die Aufbahrung der Verstorbenen kann, soweit es nicht sanitätspolizeiliche Vorschriften oder sonstige Gesetze verbieten, im Oktogon oder in kirchlichen Einrichtungen in Maria Saal durchgeführt werden. Bei Aufbahrungen in kirchlichen Einrichtungen bedarf es einer Genehmigung des Bürgermeisters.*

2. Eine Pauschalgebühr laut Friedhofsgebührenverordnung für die Benützung des Oktogons wird eingehoben.

§ 9

Bei Begräbnissen darf den Friedhof nur das Bestattungsfahrzeug befahren. In begründeten Fällen kann die Marktgemeinde Maria Saal eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Im Übrigen dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der Marktgemeinde Maria Saal den Friedhof befahren.

§ 10

Die Grabstätte ist nach erfolgter Beerdigung sofort zu schließen. Dem Nutzungsberechtigten steht es frei, in der ihm zugeteilten Grabstätte seine Familienangehörigen oder sonst ihm nahestehenden Personen bestatten zu lassen, wenn der Belegraum dies zulässt.

§ 11

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann von einer Person erworben und von dieser auch an eine andere Person übertragen werden. Die Erwerbung von mehreren Grabstätten durch eine Person ist möglich. Die Übertragung des Nutzungsrechtes von einer Person auf eine andere bedarf der Zustimmung der Marktgemeinde Maria Saal. Bei Ableben des eingetragenen Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht nur an einen Erben oder einen Legatar über.

§ 12

Das Nutzungsrecht erlischt an einer Grabstätte

1. durch Zeitablauf, für welche das Nutzungsrecht erworben wurde;
2. wenn die fälligen Gebühren trotz einmaliger Mahnung nicht bezahlt wurden und
3. wenn der Nutzungsberechtigte der Aufforderung, die Grabstätte in ordnungsgemäßen Zustand zu setzen, binnen 8 Wochen nicht nachkommt.

§ 13

Erlischt das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist diese vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten abzuräumen (Grabstein, Laternen, Bepflanzungen etc.) und der Grabplatz in ordentlichem Zustand der Marktgemeinde Maria Saal zurückzugeben. Wurde der Grabplatz innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt, wird dies auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten von der Marktgemeinde Maria Saal durch Mitarbeiter des Wirtschaftshofes der Marktgemeinde Maria Saal veranlasst bzw. durchgeführt, die Kosten werden nach Aufwand laut den geltenden Stundensätzen im Bauhof dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 14

Das Nutzungsrecht kann vom Nutzungsberechtigten auch vor Zeitablauf an die Marktgemeinde Maria Saal zurückgegeben werden. In diesem Fall muss die Grabstätte ebenfalls vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten abgeräumt werden.

§ 15

Als Zeitraum, nach welchem eine aufgelassene Grabstätte wieder belegt werden kann, wird die Zeit von 10 Jahren festgelegt.

Sollten nach Ablauf des Benützungsbrechtes und bei Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage noch Leichen- und Aschenreste (Urnen) vorhanden sein, so werden diese in der Bestattungsanlage entsprechend tiefer gelegt.

§ 16

- 1. Die Gestaltung der Grabstätten hat nach Möglichkeit einheitlich zu geschehen.*
- 2. Die Errichtung von Grabdenkmälern größerer Art (d. h. höher als 1,70 m), von Gittern und sonstigen dauernden Herstellungen bedarf der Genehmigung der Marktgemeinde Maria Saal als Friedhofsverwaltung, allenfalls auch der Genehmigung des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz.*
- 3. Bei größeren Arbeiten auf dem Friedhof durch Gewerbetreibende ist die Marktgemeinde Maria Saal vor Beginn der Arbeiten über die geplante Maßnahme vom Nutzungsberechtigten oder vom Gewerbetreibenden zu informieren. Skizze oder Plan sind vorzulegen.*

§ 17

- 1. Die Errichtung der im § 18 Pkt.3 angeführten Herstellungen ist zu untersagen, wenn diese den Friedhof verunstalten, wenn sie die körperliche Sicherheit der Friedhofsbesucher gefährden, wenn sie Inschriften oder Darstellungen haben, die der Würde und dem Ernst des Friedhofes widersprechen oder den guten Sitten und dem Empfinden der Bevölkerung zuwiderlaufen.*
- 2. Werden trotz der Untersagung durch die Marktgemeinde Maria Saal derartige Herstellungen errichtet, so können diese auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten von der Marktgemeinde Maria Saal entfernt werden.*

§ 18

Als Eigentümer von Grabsteinen, Gittern, Einfassungen, Grabdenkmälern gilt gegenüber der Marktgemeinde Maria Saal der jeweils auf dieser Grabstätte eingetragene Nutzungsberechtigte.

§ 19

- 1. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die auf ihren Grabstätten befindlichen verwelkten Blumen, Kränze und dergleichen, welche das Gesamtbild des Friedhofes stören, zu entfernen oder entfernen zu lassen.*
- 2. Alle durch die Pflege der Grabstätten entstehenden Abfallstoffe sind an der für die Ablagerungen dieser Stoffe gekennzeichneten Stelle zu lagern.*

3. *Die berufsmäßig im Friedhof tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle ordnungsgemäß auf ihre Kosten zu entsorgen. Im Falle der Zuwiderhandlung kann die Marktgemeinde Maria Saal auf Kosten nach Aufwand laut den geltenden Stundensätzen Bauhof und Gefahr des Nutzungsberechtigten, in dessen Auftrag der Gewerbetreibende tätig war, die Abfälle beseitigen lassen.*

§ 20

Die Zuteilung einer Grabstätte oder die Verlängerung eines bereits bestehenden Nutzungsrechtes erfolgt nach Bezahlung der vom Gemeinderat beschlossenen Friedhofsgebühren. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 10 Jahren erteilt und dieses kann gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühren jeweils um weitere 10 Jahre verlängert werden.

§ 21

1. *Die Bepflanzung mit Ziersträuchern, Zwergbäumen und dergleichen ist nur soweit gestattet, als hierdurch der Zutritt zu den Wegen und Grabstätten nicht behindert wird, die Grabstätten und Grabsteine der Nachbargräber nicht verdeckt werden, die Bepflanzung eine Höhe von 2 Metern nicht übertrifft und durch die Bepflanzung sich auch keine sonstigen störenden Wirkungen ergeben.*
2. *Ergeben sich störende Wirkungen durch die Anpflanzung von Sträuchern, Zwergbäumen und dergleichen, ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern diese zu entfernen. Werden diese innerhalb der von der Marktgemeinde Maria Saal gesetzten Frist nicht beseitigt, ist die Marktgemeinde Maria Saal berechtigt, diese auf Kosten nach Aufwand laut den geltenden Stundensätzen Bauhof und Gefahr des Aufgeforderten beseitigen zu lassen.*
3. *Gestaltungen (Laternen, Pflanzschalen, Gestecke etc.) und Bepflanzungen im Urnengrabstättenbereich sind ausnahmslos verboten und werden von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.*

§ 22

1. *Die Marktgemeinde Maria Saal als Eigentümer des Friedhofes Maria Saal haftet in keiner Weise für die auf den Grabstätten errichteten Grabsteine, Anpflanzungen, Einfassungen und dergleichen, für Diebstahl oder Beschädigungen jedweder Art.*
2. *Der Nutzungsberechtigte jeder Grabstätte haftet für Schäden, die durch Grabsteine, Gitter, Einfassungen und dergleichen seiner Grabstätte dritten Personen gegenüber geschehen.*

§ 23

Grabdenkmäler und Grabsteine, die vor Ablauf der Nutzungsfrist baufällig werden oder sich in einem Zustande befinden, dass die körperliche Sicherheit der Friedhofsbesucher nicht mehr gewährleistet erscheint, können von der Marktgemeinde Maria Saal unverzüglich von der Grabstätte entfernt werden.

Die durch die Entfernung entstanden Kosten werden nach Aufwand laut den geltenden Stundensätzen Bauhof dem Nutzungsberechtigten vorgeschrieben. Die entfernten Objekte können vom Nutzungsberichtigten innerhalb von 4 Wochen nach Verständigung abgeholt werden.

§ 24

1. Die Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung des Gemeinderates vom 18.12.2018, Zahl: 817-0/2019/FO außer Kraft.

*Der Bürgermeister
Anton Schmidt*

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Friedhof- und Urnenstättenordnung beschließen.

Einstimmiger Beschluss

5. Bericht des Finanzreferenten, diverse Beschlüsse

a) Kassenkredit 2021

2.Vzbgm. Peter Pucker verlässt aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.

Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme von Kontokorrentrahmen (§ 37 Abs. 2 K-GHG) darf für die Finanzjahre 2020 und 2021 den Betrag von 45 Prozent der veranschlagten Einnahmen des Abschnittes 92 – „Öffentliche Abgaben“ gemäß Anlage 2 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl. Nr. 787/1996, zuletzt in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 313/2015, des Finanzjahres 2019 nicht übersteigen.

Die Angebotseinholung und Auswertung wurde von Herrn Helmut Apounig von „Die Finanzdienstleister“ abgewickelt.

Darlehensvolumen EUR 1.885.410,00

Zur Angebotslegung eingeladen wurden: Austrian Anadi Bank AG, Kärntner Sparkasse AG, Unicredit Bank Austria AG, BAWAG/PSK, BKS Bank AG

Fristgerecht eingelangt: Austrian Anadi Bank AG, Kärntner Sparkasse AG, Unicredit Bank Austria AG, BAWAG/PSK,

Kein Angebot: BKS Bank AG

Als Bestbieter geht die Kärntner Sparkasse AG mit ihrem Fixzinsangebot von 0,30% p.a. und keinen weiteren Kosten hervor.

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Rahmen für den Kassenkredit für das Jahr 2021 in der derzeit gesetzlich möglichen Höhe, gemäß § 37 Abs. 2 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung - K-GHO, genehmigen.

Einstimmiger Beschluss

2.Vzbgm. Peter Pucker nimmt wieder an der Sitzung teil.

b) 1.NVA 2020

Die FVⁱⁿ Mag.^a Sarah Jannach erläutert den 1.NVA 2020. Dieser wurde am 21.12.2020 durch die Abt. 3 zur Beschlussfassung freigegeben.

GR Ing. Karsten Steiner: Woher kommt das Plus von 10% bei den Personalkosten? Welche Position sind die neuen EUR 100.000,00 bei den Finanzschulden?

FVⁱⁿ Mag.^a Sarah Jannach: Die 10% Änderung ergibt sich aus Änderungen aus dem Stellenplan. Die EUR 100.000,00 stammen aus dem Darlehen für die WVA BA 24, welches der Gemeinderat beschlossen hat.

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden 1.NVA 2020 beschließen.

Einstimmiger Beschluss

c) Voranschlagsverordnung 2021

Die FVⁱⁿ Mag.^a Sarah Jannach erläutert den Voranschlag 2021. Dieser wurde am 21.12.2020 durch die Abt. 3 zur Beschlussfassung freigegeben.

GV Josef Krammer: Findet das Straßenprojekt St. Michael Berücksichtigung?

1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig: Ja.

2.Vzbgm. Peter Pucker: Ist die Finanzierung für das Straßenprojekt gesichert?

1.Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig: Ja, die Finanzierung ist gesichert.

GR Ing. Karsten Steiner: Welche Vorhaben haben hier keine Berücksichtigung gefunden? Ich würde hier gerne eine Aufstellung haben.

FVⁱⁿ Mag.^a Sarah Jannach: Es fehlen alle freiwilligen Leistungen, die gemäß Abt. 3 zu streichen sind. Wir haben Pflichtausgaben budgetiert, mehr ist nicht möglich.

GR Ing. Karsten Steiner: Wieso wird der Facility Manager auch 2021 budgetiert?

FVⁱⁿ Mag.^a Sarah Jannach: Er ist auf das gesamte Haus des Kindes aufgeteilt und anhand der vorliegenden Kosten wurde dies auch für 2021 budgetiert. Sein Vertrag läuft bis 2021, demnach wurde er auch budgetiert.

GR Ing. Karsten Steiner: Die Repräsentationsmittel sind auf EUR 43.000,00 gestiegen?

FVⁱⁿ Mag.^a Sarah Jannach: Diese Mittel wurden wieder auf EUR 30.000,00 reduziert, wobei beide Vizebürgermeister davon einen Anteil erhalten.

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Voranschlagsverordnung 2021 beschließen.

Einstimmiger Beschluss

d) Indexanpassung Stundensätze Bauhof/Turnsäle

Bauhof/Turnsäle

Bereich	Stundensätze 2020	Stundensätze 2021 (+ 2%)
Personal (pro Stunde)		
Personalstunde	31	32
Personalstunde extern	46	47
Maschinen (pro Stunde)		
Steyr Kompakt	33	34
Schneepflug Steuer	22	23
Frontlader	12	12
Kipper	9	9
Streugerät-Steyr	10	10
Schneefräse	14	14
Rüttelplatte	8	8
Stromaggregat alt	8	8
Stromaggregat neu		10
Motorsense	7	7
Motorsäge	10	10
Laubgebläse	10	10
Rasenmäher	10	10
Fahrzeuge (pro km)		
Fiat-Ducato Pritsche mit Kran		1,0
Fiat-Talento	0,6	0,6
Steyr Kompakt	0,6	0,6
Benützungs- und Betriebskostensätze		
Turnsäle (pro angefangenen Monat)		
1Volksschule Maria Saal	10	10
Alte VS Karnburg-Lind	10	10
Alte VS St. Michael/ Z.	10	10

Preise APSZ

Artikel	Einheit	EUR
Bauschutt	kg	0,16
Holzabfälle	kg	0,17
Sperrmüll (inkl. ALSAG)	kg	0,29
Altreifen ohne Felgen (PKW)	Stück	2,55
Altreifen mit Felgen (PKW)	Stück	5,10
Altreifen ohne Felgen (LKW+Traktor)	Stück	6,10
Altreifen mit Felgen (LKW+Traktor)	Stück	11,20
Grünschnitt auf kg Grünschnitt pro m³ Mindestbetrag	nicht mehr möglich	Siehe Tarife Biotonne
<u>KOSTENLOS übernommen werden:</u>		
Elektro-Altgeräte (Herde, PCs, Bildschirme, Kühlgeräte etc.)		
Eisenschrott (div. Alteisen, Fahrräder, Öfen etc.)		
Plastikfolien, Kunststoffmischfraktion		
Altöle, Lacke und Farben, Leuchtstoffröhren		
Medikamente, Trockenbatterien, Autobatterien, Spraydosen		
Ölhaltige Betriebsmittel, Frittierfette im Öli, Düngemittel		
Säuren/Laugen/Pestizide/Fotochemikalien/HH-Reiniger		
Altpapier, Kartonagen, Alt-Kleider, Lithium-Ionen-Batterien, Altglas		

GR Josef Schweiger: Wieso kann man den Grünschnitt nicht mehr im APSZ abgeben?

GRⁱⁿ Mstⁱⁿ Herta Gross: Wie schaut es mit Christbäumen aus?

GV Josef Krammer: Der Ausschuss muss hier dringend tätig werden. Ein Vorschlag wäre, dass die Bäume im APSZ zwischengelagert werden und im Frühjahr gemeinsam mit dem Baumschnitt verhäckselt werden.

GR Ing. Karsten Steiner: Die Firma Gojer hat eine Christbaumaktion. Sie nehmen Bäume gratis an Sammelstellen ab und spenden obendrauf noch EUR 1,00 pro Baum.

Saubere Christbäume können im APSZ entsorgt werden.

Antrag des Referenten 1.Vizebürgermeister Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Stundensätze Bauhof/Turnsäle sowie die Preise für das APSZ für das Kalenderjahr 2021 wie vorgetragen beschließen.

e) Verordnung: Abfallgebühren

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung genommen.

f) Verordnung: Friedhofsgebühren

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung genommen.

g) Verordnung: Gebrauchsabgaben

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 21.12.2020, Zahl: 920-8/2020, mit der Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden (Gebrauchsabgabenverordnung)

Gemäß § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2019, in Verbindung mit den Bestimmungen des Kärntner Gebrauchsabgabengesetzes, K-GabgG, LGBl. Nr. 42/1969, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) *Im Gebiet der Marktgemeinde Maria Saal werden für den Gebrauch von Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes Abgaben ausgeschrieben.*
- (2) *Gemeindestraßengrund im Sinne dieses Gesetzes ist öffentlicher Straßengrund, über den die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist.*

§2

Ausmaß

Das Ausmaß der Gebrauchsabgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Gebrauchsabgabentarif) ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

	Gegenstand	Täglich	Monatlich	jährlich
(1)	<i>Für die Lagerung von Baustoffen und Geräten sowie Durchführung von Bauarbeiten und dgl. und sonstige Benützung von Gemeindestraßengrund für jeden angefangenen m² Gemeindestraßengrund</i>	€ 0,01	€ 0,35	
(2)	<i>Für gedeckte Vorbauten (Veranden und dgl.), standfeste Verkaufshütten, Kioske für jeden angefangenen m²</i>			€ 34,02

	<i>Gemeindestraßengrund</i>			
(3)	<i>Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gast- und Kaffeehäusern und dgl., für jeden angefangenen m² Gemeindestraßengrund</i>		€ 0,72	
(4)	<i>Für den Verkauf von Waren vor Geschäftslokalen von Tischen, Ständern und dgl., für jeden angefangenen m² Gemeindestraßengrund</i>	€ 0,16	€ 2,57	

§3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18. Dezember 2019, Zahl: 920-8/2019, außer Kraft.

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Gebrauchsabgabenverordnung beschließen.

Einstimmiger Beschluss

h) Verordnung: Hundeabgaben

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung genommen.

i) Verordnung: Kanalgebühren

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung genommen.

j) Verordnung: OW-Kanalbenützungsgebühren

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung genommen.

k) Verordnung: Vergnügungssteuer

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 21.12.2020, Zahl: 920-6/2020, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des

Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit §§ 1 ff Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl Nr 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Maria Saal schreibt Vergnügungssteuern aus.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018, gilt;*
- b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 96/2019, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;*
- c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und*
- d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs 3).*

(2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.

(3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3 Ausmaß der Vergnügungssteuer

(1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes festgesetzt oder mit einem Pauschalbetrag festgesetzt.

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittes:

(1) Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn der Zutritt zur Veranstaltung vom Erwerb von Eintrittskarten abhängig ist.

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubringen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden. Die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.

(3) Der Steuersatz für Filmvorführungen beträgt 10 v.H.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

II. Pauschbetrag nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen:

(1) Die Vergnügungssteuer wird für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen.

(2) Sie beträgt für

a) die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Spiel- und Geschicklichkeits-apparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spiel-automaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 42,00

b) die Aufstellung und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielautomaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat; € 11,00

c) eine automatische Kegelbahn,
wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn monatlich € 16,00
wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, monatlich je Bahn € 8,00

d) eine andere Kegelbahn
für fallweise Veranstaltungen täglich € 4,00
für regelmäßige Veranstaltungen monatlich € 8,00

e) einen Fernsehapparat monatlich € 4,00

(3) Die Pauschsteuer für regelmäßige Veranstaltungen ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten, in dem die Vorrichtung (Apparat) bereitgestellt wird bzw. war.

§ 4 Befreiung

- (1) *Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:*
- a) *Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;*
 - b) *Veranstaltungen von Rettungsorganisationen und den Feuerwehren;*
 - c) *Sportveranstaltungen von Amateuren;*
 - d) *Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;*
 - e) *Die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden und*
 - f) *Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter.*
- (2) *Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.*
- (3) *Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.*

§ 5 Eintrittskarten

- (1) *Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.*
- (2) *Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.*
- (3) *Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.*
- (4) *Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.*

§ 6 Inkrafttreten

- (1) *Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft.*
- (2) *Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18. Dezember 2019, Zahl 920-6/2019, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung), außer Kraft.*

Antrag des Referenten 1. Vzbqm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Vergnügungssteuerverordnung beschließen.

Einstimmiger Beschluss

l) Verordnung: Wasserbezugsgebühren

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung genommen.

m) Verordnung: Zweitwohnsitzabgabe

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 21.12.2020, Zl. 920-9/2020, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

**§ 1
Ausschreibung**

Die Marktgemeinde Maria Saal schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

**§ 2
Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe**

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs 1 K-ZWAG bemessen.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

- a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m² 10 Euro,*
- b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² 20 Euro,*
- c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² 36 Euro,*
und
- d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m² 56 Euro.*

(3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Marktgemeinde Maria Saal vom 01. Jänner 2007, Zl. 004-2/2006/GR mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung) außer Kraft.

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Zweitwohnsitzabgabeverordnung beschließen.

Einstimmiger Beschluss

6. Bericht der Referenten für Angelegenheiten der Abfallbeseitigung (Müll), Umweltschutz, Orts- und Regionalentwicklung, Friedhof und Zivilschutz, diverse Beschlüsse

a) Bericht der Referenten

2.Vzbgm. Peter Pucker: In der kommenden Sitzung wird es um die Reduzierung des Müllabganges gehen. Ich ersuche hiermit alle Parteien ihre Vorschläge hierfür einzubringen. Ebenso ist die Grünschnittproblematik zu beraten.

b) Bericht der Ausschussobfrau

AO Ruth Andrea Gerl MSc MEd: Die letzte Sitzung fand am 03.12.2020 statt. Ein Vortrag zum Thema e5 im Ausschuss war sehr informativ und der Ausschuss empfiehlt der Gemeinde dem Projekt beizutreten. Von der Errichtung eines Friedensforstes werden wir Abstand nehmen, da wir eine Baumbestattung für besser geeignet erachten. Der Umweltdachverband wird zum Thema Biodiversität in Gemeinden eine Broschüre erstellen, welche in ganz Österreich ausgegeben wird, in welcher Maria Saal als Best Practice Beispiel zu finden sein wird – worauf wir sehr stolz sind. Ich möchte mich herzlichst für die Mitarbeit bedanken. Die Entscheidungen, die wir gemeinsam getroffen haben, beruhen stets darauf, dass wir das Beste für die Marktgemeinde Maria Saal wollen und hierfür bedanke ich mich ganz herzlich.

c) Aufhebung des Aufschließungsgebietes Pkt. A03/2020, Frau DI Dr. Karoline Angermann

Der Grund für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Parz. Nr. 177/1 zT., KG Karnburg (72125), ist die geplante Errichtung eines mit Holz befeuerten Brotbackofens.

Die Kundmachung Zahl: 0313/3/2020/Fläwi vom 28.10.2020 wurde vom 29.10.2020 bis einschließlich 26.11.2020 kundgemacht und es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Die positiven Stellungnahmen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 1.12.2020, von der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion vom 5.11.2020, der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd vom 26.11.2020, vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle vom 20.11.2020 und der ÖBB Immobilien vom 2.11.2020 liegen vor.

ENTWURF-VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 21.12.2020, Zahl: 004-1/5/2020/GR, über die Aufhebung von Aufschließungsgebieten

Auf Grund des § 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§1

1) Nachfolgend angeführte, als Bauland gewidmete und als Aufschließungsgebiet festgelegte Grundstücksteile im Bereich der Marktgemeinde Maria Saal werden wieder aufgehoben.

A03/2020 Grundstück Parz. Nr. 177/1 zT., KG Karnburg (72125) im Gesamtausmaß von 950 m² (Teilbereich A07/2011)

§2

1) Diese Verordnung wird durch die Genehmigung der Kärntner Landesregierung bzw. nach Ablauf des Tages der Kundmachung des Genehmigungsbescheides derselben in der Kärntner Landeszeitung rechtswirksam.

*Der Bürgermeister
Anton Schmidt*

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Parz. Nr. 177/1 zT., KG Karnburg (72125), im Gesamtausmaß von 950 m², beschließen.

Einstimmiger Beschluss

d) Aufhebung des Aufschließungsgebietes Pkt. A04/2020, DDDr. Karl und Sigrid Isak

Der Grund für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Grundstücke Parz. Nr. 169/12 zT. und 169/13 zT., beide KG Karnburg (72125), ist die geplante Neuerrichtung einer Einfriedung als „Stackton Mauer“.

Die Kundmachung Zahl: 0313/3/2020/Fläwi vom 28.10.2020 wurde vom 29.10.2020 bis einschließlich 26.11.2020 kundgemacht und es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Die positiven Stellungnahmen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 11.9.2020 und 15.10.2020, von der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion vom 5.11.2020, der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd vom 26.11.2020, vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle vom 20.11.2020 und der ÖBB Immobilien vom 2.11.2020 liegen vor.

ENTWURF-VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 21.12.2020, Zahl: 004-1/5/2020/GR, über die Aufhebung von Aufschließungsgebieten

Auf Grund des § 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§1

1) Nachfolgend angeführte, als Bauland gewidmete und als Aufschließungsgebiet festgelegte Grundstücksteile im Bereich der Marktgemeinde Maria Saal werden wieder aufgehoben.

A04/2020 *Grundstücke Parz. Nr. 169/12 zT. und 169/13 zT., beide KG Karnburg (72125) im Gesamtausmaß von 883 m² (Teilbereich A08/2011)*

§2

1) Diese Verordnung wird durch die Genehmigung der Kärntner Landesregierung bzw. nach Ablauf des Tages der Kundmachung des Genehmigungsbescheides derselben in der Kärntner Landeszeitung rechtswirksam.

*Der Bürgermeister
Anton Schmidt*

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die Grundstücke Parz. Nr. 169/12 zT. und 169/13 zT., beide KG Karnburg (72125), im Gesamtausmaß von 883 m², beschließen.
Einstimmiger Beschluss**

e) Friedhofs- und Urnenstättenordnung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor dem Tagesordnungspunkt 5 behandelt.

f) Beitritt Programm e5

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Beitritt der Marktgemeinde Maria Saal zum Programm E5.

Antrag des Referenten 1. Vzbgm. Ing. Klaus Poscharnig an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Maria Saal dem Programm e5 beitrifft.

Einstimmiger Beschluss

7. Bericht des Referenten für Angelegenheiten der Straße, Bau-, Wohn- und Siedlungswesen, Wasser, Abwasserbeseitigungs- und Kanalangelegenheiten, diverse Beschlüsse

a) Bericht des Referenten

2.Vzbgm. Peter Pucker: Im Wasserbereich hatten wir heuer bedauerlicherweise 22 Rohrbrüche. Das Schreiben des Herrn Ing. Janesch, Abt. 7, AKL, wird verlesen. Zusammenfassend ist hier festzuhalten, dass weder die Voraussetzungen für die Versetzung der Ortstafel gegeben sind, noch die Aufstellung eines Verkehrsspiegels als notwendig erachtet wird. Ebenso entspricht die 70 km/h Beschränkung den verkehrstechnischen Ansprüchen.

b) Bericht des Ausschussobmannes

Der Bericht entfällt.

c) Katastrale Endvermessung Grundstücke 997, 999, 1002/2, 1909, 1911/1, 1911/2, 1928/2, 1992 und 1994 im Bereich der Pumpstation Meilsberg, Übernahme von Teilflächen in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal und Auflassung von Teilflächen des Öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Maria Saal

Die Vermessungsurkunde Katastrale Endvermessung Grundstücke 997, 999, 1002/2, 1909, 1911/1, 1911/2, 1928/2, 1992 und 1994 der Kuchler – Blüml ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt, vom 19.10.2020, GZ: 8753/19, liegt vor.

ENTWURF-VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 21.12.2020, Zahl: 004-1/5/2020/GR, über die Auflassung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen von öffentlichem Gut der Marktgemeinde Maria Saal sowie die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal
Auf Grund der §§ 3, 4, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 (WV) zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:*

§ 1

Auflassung von öffentlichem Gut

Alle laut der Vermessungsurkunde der Kuchler – Blüml ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt, vom 19.10.2020, GZ: 8753/19, ausgewiesenen, aus dem öffentlichen Gut entlassenen Trennstücke werden als öffentliches Gut (Verbindungsstraße) aufgelassen.

§ 2

Übernahme in das öffentliche Gut

Alle Trennstücke laut der Vermessungsurkunde der Kucher – Blüml ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt, vom 19.10.2020, GZ: 8753/19, die zum Eigentum der Marktgemeinde Maria Saal – öffentliches Gut zugeschrieben werden, werden in das öffentliche Gut übernommen und zur Verbindungsstraße erklärt.

§ 3

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Maria Saal angeschlagen wurde, in Kraft.

*Der Bürgermeister
Anton Schmidt*

Antrag des Referenten 2.Vzbgm. Peter Pucker an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der katastralen Endvermessung Grundstücke 997, 999, 1002/2, 1909, 1911/1, 1911/2, 1928/2, 1992 und 1994 laut Vermessungsurkunde der Kucher – Blüml ZT GmbH, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt, vom 19.10.2020, GZ: 8753/19, zustimmen und die vorliegende Verordnung über die Übernahme in das öffentliche Gut und die Auflassung von öffentlichem Gut beschließen.

Einstimmiger Beschluss

- d) Nutzung der Grundstücke Parz.Nr. 1257/75 und 1257/20 zT., KG Maria Saal, öffentliches Gut der Marktgemeinde Maria Saal, Herr Gerhard Jurscha, Zeller Straße 5, 9063 Maria Saal, Vereinbarung**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung genommen.

- e) Ortserweiterung Maria Saal – Karnburg 2011 Bauabschnitt 1, Ergänzung zur Vereinbarung abgeschlossen zwischen der KPG Kollitsch GmbH und der Marktgemeinde Maria Saal vom 13.1.2015 betreffend Aufschließung**

Die Bankgarantie der KPG Kollitsch GmbH vom 4.12.2020 in der Höhe von EUR 110.000,00 liegt vor.

Antrag des Referenten 2.Vzbgm. Peter Pucker an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Nachtrag zur Vereinbarung vom 13.01.2015 abgeschlossen zwischen der KPG Kollitsch GmbH, Deutenhofenstraße 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee und der Marktgemeinde Maria Saal beschließen.

Einstimmiger Beschluss

f) Ergänzung zum „Verkehrstechnisches Gutachten Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ vom Juli 2015

Die 2. Ergänzung zum „Verkehrstechnischen Gutachten Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ vom Juli 2015 betreffend

- a) Geschwindigkeitsbeschränkung Verbindungsstraße Zell-Meilsberg
- b) Parkverbot Ortsgebiet Karnburg/Siedlung Dellach
liegt vor.

ENTWURF - VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 21.12.2020, Zahl: 004-1/5/2020/GR mit welcher im Gemeindegebiet von Maria Saal straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet werden

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit den §§ 20 Abs. 2a, 43 und 44 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, wird verordnet:

§ 1

Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeit in Ortschaften mit Ortstafeln (30 km/h Zonen)

Im Bereich der nachstehend präzisierten Orte werden auf, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen „Ortschaft -bezogene“ 30 km/h Zonen verordnet. Die örtliche Abgrenzung der 30 km/h Zonen ist durch das Anbringen von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 11a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung – 30 km/h Zone“ im direkten Bereich der Ortstafel (oben oder seitlich) kundzutun. Die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung der gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015 auszuführen. Der Bereich der jeweiligen Zone ist für Maria Saal in Punkt 2.1.1.1.2, Ratzendorf in Punkt 2.1.1.3.2, Arndorf in Punkt 2.1.1.4.2 und Kading in Punkt 2.1.1.5.2 des vorangeführten Gutachtens beschrieben. Der Bereich der 30 km/h -Zone in Karnburg ist im „GA Trattnig / Gattereder vom Mai 2019“ mit der Bezeichnung „1. Ergänzung zum Verkehrstechnischen Gutachten -Verkehrsregelung im kommunalen Verkehrswegenetz der Marktgemeinde Maria Saal“ vom Mai 2019 beschrieben. Der Beginn und das Ende der jeweiligen Beschränkung ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/11a (Beginn) und §52/11b (Ende) zu beschildern.

§ 2

Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeiten in Ortschaften mit Ortsbezeichnungstafeln und im Freifeld durch 30 km/h Zonen

In den nachstehend präzisierten, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen werden 30 km/h Zonen (höchst zulässige Geschwindigkeit -

Beschilderung gem. § 52 lit. a Ziffer 11a) verordnet. Die örtliche Bestimmung der Zonen, Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Anhang Punkt 4.1.1.2 (Details gemäß Punkt 2.1.2.1.2 a (Dellach), Punkt 2.1.2.2.2 b (Kading Süd), Punkt 2.1.2.2.2 d (Kuchling), Punkt 2.1.2.4.2 (Possau), Punkt 2.1.2.5.2 a (Meilsberg), Punkt 2.1.2.6.2 (Willersdorf), Punkt 2.1.2.7.2 b (St. Michael am Zollfeld Mitte), Punkt 2.1.2.8.2 (Stegendorf), Punkt 2.1.2.9.2 (Sagrad), Punkt 2.1.2.10.2 (Walddorf), Punkt 2.1.2.13.2 (Wrießnitz) und Punkt 2.1.2.14.2 (Wutschein)) auszuführen. Der Beginn und das Ende der jeweiligen Beschränkung (Zone) ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/11a (Beginn) und § 52/11b (Ende) zu beschildern.

§ 3

Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h

In den nachstehend präzisierten, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen werden 30 km/h Beschränkungen (höchst zulässige Geschwindigkeit - Beschilderung gem. § 52 lit. a Ziffer 10a) verordnet. Die örtliche Bestimmung, die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Anhang Punkt 4.1.1.3 (Details gemäß Punkt 2.1.2.3.1 (Poppichl), Punkt 2.1.2.7.2 a (St. Michael am Zollfeld Ost), Punkt 2.1.2.15.1 a (Unterführung S 37 u. L71 Herzogstuhl), Punkt 2.1.2.15.1 b (Unterführung Bahn Herzogstuhl) sowie Punkt 2.1.2.17.2 (Unterführung Ratzendorf S 37 und Bahn)) auszuführen. Der Beginn und das Ende der Beschränkung ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/10a (Beginn) und § 52/10b (Ende) zu beschildern.

§ 4a

Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeit auf 50 km/h

In den nachstehend präzisierten, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen werden 50 km/h Beschränkungen (höchst zulässige Geschwindigkeit - Beschilderung gem. § 52 lit. a Ziffer 10a) verordnet. Die örtliche Bestimmung, die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Anhang Punkt 4.1.1.4 (Details gemäß Punkt 2.1.2.1.2 b (Verbindungsstraße Karnburg - Stegendorf), Punkt 2.1.2.2.2 a (Kadinger Straße Verbindung Kading Nord - Kading Süd), Punkt 2.1.2.2.2 c (Kadinger Straße Verbindung Kading Süd - Kuchling), Punkt 2.1.2.11.1 (Möderndorfer Straße Verbindung Möderndorf - Kading) sowie Punkt 2.1.2.12.1 (Winklern)) auszuführen. Der Beginn und das Ende der Beschränkung ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/10a (Beginn) und § 52/10b (Ende) zu beschildern.

§ 4b

Beschränkung der höchst zulässigen Geschwindigkeiten in Ortschaften mit Ortsbezeichnungstafeln und im Freifeld durch 50 km/h Zonen

In den nachstehend präzisierten, von der Marktgemeinde Maria Saal verwalteten Straßenbereichen werden 50 km/h Zonen (höchst zulässige Geschwindigkeit - Beschilderung gem. § 52 lit. a Ziffer 11a) verordnet. Die örtliche Bestimmung der Zonen,

Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom 9.12.2020, Punkt 2.1.3 Abb. 2.1.3a und 2.1.3b auszuführen. Der Beginn und das Ende der jeweiligen Beschränkung (Zone) ist mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/11a (Beginn) und § 52/11b (Ende) zu beschildern.

§ 5 Parkverbote

In Karnburg wird im Bereich der Spitzkehre „Am Kogel“ ein Parkverbot (Beschilderung gemäß StVO 1960, § 52 lit. a Ziffer 13a) verordnet. Die örtliche Bestimmung, die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Punkt 2.2.2.3 (Karnburg „Am Kogel“) auszuführen.

§ 6 Halte- und Parkverbote

In Maria Saal werden im Bereich des „Maria Saaler Berg Weges“ und der „Ratzendorfer Straße“ Halte- und Parkverbote (Beschilderung gemäß StVO 1960, § 52 lit. a Ziffer 13b) verordnet. Die örtliche Bestimmung, die Ausführung der Verkehrszeichen, die Gestaltung von gegebenenfalls erforderlichen Zusatztafeln, die Zusatztafeltexte sowie die Situierung der Verkehrszeichen ist gemäß beiliegenden Gutachten des SV Ing. Karl Gattereder vom Juli 2015, Punkt 2.2.1.1.1 (Feuerwehrezufahrt Maria Saaler Berg Weg) und Punkt 2.2.1.1.2 (Friedhof Ratzendorfer Straße) auszuführen.

§ 7 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO, i.d.g.F., bestraft.

§ 8 Inkrafttreten

1) Gemäß § 44 der StVO, in der geltenden Fassung, tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden bestehende Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal, welche Geschwindigkeitsbeschränkungen, Park- oder / und Halteverbote betreffen und für die die in den §§ 1 bis 6 beschriebenen Bereiche gelten, aufgehoben und treten außer Kraft.

*Der Bürgermeister
Anton Schmidt*

Antrag des Referenten 2.Vzbgm. Peter Pucker an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher im Gemeindegebiet von Maria Saal straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet werden, beschließen.
Einstimmiger Beschluss

g) Photovoltaikanlage im Haus des Kindes

Derzeit ist das Projekt nicht beschlussreif. Es ist dringend notwendig, dass die offenen Fragen noch vom Ausschuss geklärt werden.

GR Ing. Karsten Steiner: Aus dem Förderansuchen geht klar hervor, dass die Zahlen von Herrn Ing. Obersteiner falsch sind. Ich möchte hiermit festhalten, dass aus dem letzten Protokoll falsche Zahlen hervorgehen.

AL-Stv.ⁱⁿ Sabrina Hedenig: Herr Zangl ist aktuell dabei zu prüfen, inwiefern eine Zusammenlegung möglich ist oder ob es klüger ist zwei einzelne Anlagen zu installieren. Diese Stellungnahme ist noch ausstehend.

Antrag des Referenten 2.Vzbgm. Peter Pucker an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Installation einer PV-Anlage auf kommunalen Gebäuden grundsätzlich zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

8. Bericht der Referenten für Angelegenheiten der Familie, Kindergarten, Schule, Hort, Soziales, Gesundheit und Jugend, Sport, Integration, Kultur und Tourismus, diverse Beschlüsse

a) Bericht der Referenten

Bgm. MMSt. Anton Schmidt: Danke an die Mitarbeiterinnen für die optimale Abwicklung der Massentests in unserer Gemeinde, die im Turnsaal abgehalten wurden. Weiters möchte ich auch meinen Dank dem Ausschussobmann für die gute Ausschussarbeit ausdrücken.

b) Bericht des Ausschussobmannes

AO Mag. Hans Jörg Zwischenberger: Bedankt sich recht herzlich bei seinen Ausschussmitgliedern und der zuständigen Sachbearbeiterin Anna-Maria Astner, BA für die Mitarbeit im Ausschuss.

c) Änderung Aufnahmekriterien Kindertagesstätte

Wenn es mehr Anmeldungen für die Kindertagesstätte gibt als freie, verfügbare Plätze müssen Kriterien festgelegt werden, nach welchen vorzugehen ist. Die bestehenden Kriterien wurden im Gemeinderat am 07.03.2016 beschlossen und lauten wie folgt:

1. Wohnort (Hauptwohnsitz Maria Saal)
2. Bereits betreute Geschwister
3. Berufstätigkeit/Arbeitsplatz der Eltern (Bestätigung des Dienstgebers)

4. Ganztagesplatz
5. Anmeldedatum
6. Alter der Kinder

Damit die Anmeldungen einfacher zu bearbeiten sind, sollten diese wie folgt adaptiert werden:

- Die Reihung von Punkt 2 und Punkt 3 sollte getauscht werden

Antrag des Referenten Bürgermeister MMSt. Anton Schmidt an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Aufnahmekriterien für die Kindertagesstätte Maria Saal wie folgt geändert werden:

- 1. Wohnort (Hauptwohnsitz Maria Saal)**
- 2. Berufstätigkeit/Arbeitsplatz der Eltern (Bestätigung des Dienstgebers)**
- 3. Bereits betreute Geschwister**
- 4. Ganztagesplatz**
- 5. Anmeldedatum**
- 6. Alter der Kinder**

Allen voran hat die Anmeldung bis spätestens 31.03. für das kommende Kindertagesstättenjahr zu erfolgen.

Einstimmiger Beschluss

9. Stellenplan

Der Stellenplan 2021 wurde mit Schreiben vom 13.11.2020 ohne Einwände seitens der Abt. 3 freigegeben, weiters wurde die korrekte Stellenzuordnung am 29.10.2020 durch das GSZ bestätigt.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal 21.12.2020, Zahl: 004-1/5/2020/GR mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (Stellenplan 2021).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

**§ 1
Stellenplan**

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG	Stellenplan nach K-GMG	BRP
--	-----------------------------------	-----------------------------------	------------

<i>Beschäftigungs- ausmaß in %</i>	<i>VWD- Gruppe</i>	<i>DKI.</i>	<i>Modell- stelle</i>	<i>Stellen- wert</i>	<i>Punkte</i>
100,00	B	VII	F-ID4	60	60,00
100,00	B	VI	AK-SSB2B	36	36,00
100,00	C	IV	AK-SSB1	33	29,70
100,00	C	V	AK-SSB4	42	37,80
62,50	C	V	AK-SSB1	33	20,63
100,00	C	V	AK-SSB3	39	35,10
100,00	C	V	AK-SSB1	33	33,00
62,50	C	IV	KU-KBER1	39	24,38
100,00	C	V	KU-KBER1	39	39,00
100,00	C	IV	AK-SSB1	33	28,05
62,50	C	IV	KU-KB2B	33	20,63
100,00	K		EP-PL2	45	
62,50	K		EP-PFK2	39	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
100,00	P3	III	EP-PK2	27	
80,00	P4	III	TH-HK2B	21	
100,00	P5	III	TH-RP2	18	
75,00	P4	III	TH-HK2B	21	
100,00	K		EP-PFK2	39	
62,50	K		EP-PK3	30	
100,00	P1	III	TH-HFK4	36	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-AT1	33	

BRP-Summe	364,29
------------------	---------------

§ 2 Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 367 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 03. September 2020, Zahl: 004-1/3/2020/GR, außer Kraft.

Antrag Referenten des Bürgermeisters MMSt. Anton Schmidt an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Stellenplan 2021, wie soeben vorgetragen, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Selbstständiger Antrag laut § 41 Abs. 3 der K-AGO 1998 idgF der Grünen Maria Saal:

Antrag: Planung und Umsetzung eines Naturschutzleitbildes für die Marktgemeinde Maria Saal

Begründung: Kommunen haben eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Arten- und Lebensraumvielfalt. Natur und Landschaft zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger sind zu erhalten und mit den berechtigten Nutzungsinteressen der Kommunen, der Wirtschaft und der Bürger abzugleichen und weiter zu entwickeln. Daher müssen ökologische Aspekte fester Bestandteil der Gemeindeentwicklung werden. Ziel einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten, verantwortungsvollen Umweltpolitik muss es sein, Ökologie und Ökonomie soweit wie möglich in Einklang zu bringen und die Bedürfnisse der heutigen Generation mit den Lebenschancen künftiger Generationen zu verknüpfen. Neben allgemein gültigen Maßnahmen sind spezifische Schwerpunkte individuell für die jeweilige Kommune sinnvoll. Rücksicht ist auf die lokalen Rahmenbedingungen zu nehmen: Der Naturraum, also Klima, Geologie und Boden, aber auch sozioökonomische Aspekte, Siedlungsstruktur oder landwirtschaftliche Nutzung bestimmen wesentlich die gemeindeeigenen Entwicklungsziele und Maßnahmen.

Ein Naturschutzleitbild kann Teil eines Landschaftsplans sein und unter anderem bei der Planung des neuen örtlichen Entwicklungskonzepts berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Ausschuss für Angelegenheiten der Abfallbeseitigung (Müll), Umweltschutz, Orts- und Regionalentwicklung, Friedhof und Zivilschutz zu.

Dringlichkeitsantrag laut § 42 der K-AGO 1998 idgF von der Grünen Maria Saal:

Antrag: Die Marktgemeinde Maria Saal ersucht die Bundesregierung, sich – dem Beispiel anderer EU-Staaten folgend – im Rahmen der EU-Vereinbarung an der freiwilligen Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland zu beteiligen.

Begründung: Auf dem Boden der Europäischen Union spielt sich vor unser aller Augen eine humanitäre Katastrophe ab. Aufgrund der Untätigkeit der EU-Mitgliedsstaaten leben

tausende Geflüchtete seit Jahren unter menschenunwürdigen Zuständen in Lagern auf den griechischen Inseln. Mit starken Regenereignissen, dem Winterbeginn, Berichten über Rattenbissen bei Kindern und seit dem Brand im Flüchtlingslager Moria - und das alles in Zeiten der COVID-19-Pandemie - hat diese Krise einen neuen Höhepunkt erreicht. Nach dem Großbrand in dem hoffnungslos überfüllten Lager Moria in der Nacht auf den 9. September 2020 wurden rund 12.600 Menschen obdachlos, darunter hunderte Kinder. Die Situation der Geflüchteten hat sich in dem als Ausweichlager errichteten Kara Tepe noch weiter verschlechtert: Es gibt keine winterfesten Unterkünfte, kein sauberes, fließendes Wasser, nicht ausreichend zu essen und keine adäquaten Sanitäranlagen. Bereits mehrmals wurden Teile des Lagers, das direkt am Meer auf einem ehemaligen militärischen Übungsgelände liegt, überflutet. Zahlreiche NGOs warnen, dass der Winter die Lage der Menschen immer weiter verschlimmert und fordern die sofortige Evakuierung von Kara Tepe sowie der anderen Elendslager auf den griechischen Inseln. Zusätzlich bieten die Verhältnisse in den Lagern keinen Schutz gegen die Ausbreitung von COVID-19: Es können weder Sicherheitsabstände eingehalten noch Hygienemaßnahmen, wie regelmäßiges Händewaschen, umgesetzt werden. Dazu kommt, dass in den Lagern viele Angehörige besonders vulnerabler Gruppen leben, die über keinen Zugang zu ausreichend medizinischer Versorgung verfügen. Um eine Gesundheitskatastrophe zu verhindern plädiert das EU-Parlament daher seit Mitte März dafür, die Menschen in den Lagern umgehend zu evakuieren. Die Verhältnisse sind in jeder Hinsicht lebensbedrohlich. Während sich bereits zehn EU-Staaten, darunter das kleine Land Luxemburg, bereit erklärt haben, Geflüchtete aus den Lagern aufzunehmen, verweigert die österreichische Bundesregierung bisher eine solche humanitäre Geste. Gleichzeitig drängen immer mehr Österreicherinnen und Österreicher sowie zahlreiche NGOs auf ein humanes Vorgehen und eine Beteiligung an der Aufnahme von Geflüchteten. Mehrere Gemeinden im ganzen Land haben sich bereit erklärt, Geflüchtete von den griechischen Inseln aufzunehmen, angemessen unterzubringen und zu versorgen. Sowohl die katholische, als auch die evangelische Kirche setzen sich, gerade jetzt vor Weihnachten für die Aufnahme von Flüchtlingen aus Karatepe ein. „Wenige Tage vor Weihnachten erleben wir auf europäischem Boden eine beispiellose Herbergssuche, bei der tausende Menschen – darunter sehr viele Familien und Kinder – in überfluteten Zelten ausharren müssen. Manche der Babys sind erst zwei Wochen alt. Hier geht es um Neugeborene“, appelliert auch Kardinal Schönborn auf <https://religion.orf.at/stories/3203635/> an die Bundesregierung. Eine Erhebung der Initiative „Courage – Mut zur Menschlichkeit“ zeigt, dass es weit über 3.000 sichere Plätze in Österreich gibt, wo Menschen untergebracht werden könnten. Darunter befinden sich viele Plätze für Kinder, Jugendliche oder ganze Familien, die den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen) entsprechen und wo eine passende Infrastruktur (Kindergarten, Schulen etc.) vorhanden ist. Es handelt sich also nicht bloß um einen Schlafplatz, sondern um ein nachhaltiges und umfassendes Angebot an die Bundesregierung. Die Marktgemeinde Maria Saal fordert die österreichische Bundesregierung auf, ihre Verantwortung für die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Genfer Flüchtlingskonvention wahrzunehmen. Als Christinnen und Christen im „christlichen Abendland“ sind wir zu Nächstenliebe, Barmherzigkeit und Mitgefühl aufgerufen. Stellen wir auch in Maria Saal diese Werte in den Vordergrund und leisten wir gemeinsam einen Beitrag, der den Betroffenen hilft, Griechenland unterstützt und eine geordnete Aufnahme von Geflüchteten sicherstellt. Daher beantragen die unterzeichnenden GemeinderätInnen gemäß § 42 K-AGO die dringliche Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates. **Die Dringlichkeit des Antrags begründet sich**

aus der nach wie vor andauernden und sich weiter verschärfenden Notsituation in den Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln.

**Der Bürgermeister lässt über die Annahme der Dringlichkeit abstimmen
Mehrheitsbeschluss 16/4 (FPÖ, GR Pototschnig dagegen)**

Der Gemeinderat beschließt, dass eine Resolution an die Bundesregierung ergehen soll:

„Die Marktgemeinde Maria Saal fordert die österreichische Bundesregierung auf, ihre Verantwortung für die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Genfer Flüchtlingskonvention wahrzunehmen. Als Christinnen und Christen im „christlichen Abendland“ sind wir zu Nächstenliebe, Barmherzigkeit und Mitgefühl aufgerufen. In der Marktgemeinde Maria Saal werden diese Werte in den Vordergrund gestellt, damit wir gemeinsam einen Beitrag leisten können, der den Betroffenen hilft, Griechenland unterstützt und eine geordnete Aufnahme von Geflüchteten sicherstellt.“

Mehrheitsbeschluss 18/4 (FPÖ, GR Pototschnig dagegen)

Dringlichkeitsantrag laut § 42 der K-AGO 1998 idgF von der SPÖ Maria Saal:

Antrag: Erstellung einer Resolution an die Bundesregierung „Finanzielle Unterstützung der Gemeinden und der Städte durch den Bund!“

Hintergrund: Österreichs Gemeinden und Städte sorgen gerade in der momentanen Krisensituation dafür, dass die wichtigen Leistungen der Daseinsvorsorge für Ihre Bürgerinnen und Bürger verlässlich erbracht werden. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Kanalisation, Verkehr, wie auch soziale Dienste, Pflege und Gesundheit im Allgemeinen und Bildung funktionieren auch in dieser schweren Zeit und vermitteln den Menschen ein Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens. Nicht umsonst schätzen 90% der Bürgerinnen und Bürger die kommunale Grundversorgung und 80% von Ihnen wollen, dass sie auch in öffentlicher Hand bleiben. Das im Juni beschlossene kommunale Investitionsprogramm des Bundes („Gemeindemilliarde“) hat die finanziell angespannte Lage zwar verbessert, jedoch wurde darin ein Spielraum für Investitionen vorausgesetzt, der durch die Deckung der laufenden Kosten von den Gemeinden und Städten vielfach nicht ausgereichend genutzt werden konnte. Am letzten Wochenende kam wie quasi wie ein Weihnachtsgeschenk für die Kommunen aus dem Bund eine Aufstockung des so wichtigen und notwendigen Hilfspaketes um weitere 1,5 Mrd. Euro dazu. Im Gegensatz zu privaten Unternehmen ist man von vielen Hilfsprogrammen des Bundes wie Kurzarbeit oder Fahrkostenzuschuss ausgeschlossen, was sich besonders negativ auswirkt, wenn kommunale Unternehmen am freien Markt in Konkurrenz zu Privaten stehen. Der Einbruch der Kommunalsteuer und die verringerten Ertragsanteile verschärfen die Lage zusehends. Damit diese kommunale Daseinsvorsorge auch weiterhin das uneingeschränkte Vertrauen der Bevölkerung genießt und das Rückgrat für einen von Unsicherheit geprägten Alltag bildet, braucht es Unterstützungsleistungen durch den Bund. Deshalb fordern wir – wie schon mehrere Gemeinden in unserem Land Kärnten von der Österreichischen Bundesregierung:

1. Den 100%igen Ersatz des Einnahmeverlustes der Gemeinden und Städte durch die Corona-Krise seitens des Bundes und das auch über das Jahr 2020 hinausragend.
2. Eine zeitnahe Einberufung eines Kommunalgipfels
3. Zusätzliche Mittel für Investitionen, die direkt in die Daseinsvorsorge, sowie in die lokale und regionale Wirtschaft fließen

4. Miteinbeziehung der Kommunen bei der Verteilung der Mittel aus dem Europäischen Aufbauplan. Österreich wird zwischen 2 und 3 Mrd Euro aus diesem Aufbauplan erhalten, die für Investitionen zur Verfügung stehen.
5. Ernsthafte Gespräche über einen Zugang der Gemeinden und Städte zur Österreichischen Bundesfinanzierungs-Agentur (ÖBFA), um sich auch zu Negativzinsen bzw. generell zu günstigen Konditionen zu refinanzieren.
6. Einbeziehung auch von Gemeinde, Städten und Kommunalen Unternehmen in die Hilfsprogramme des Bundes. Gemeinden, Städte und kommunalen Betrieben bleibt der Zugang zur Kurzarbeit sowie zum Fixkostenzuschuss beispielsweise bislang verwehrt.

Der Bürgermeister lässt über die Annahme der Dringlichkeit abstimmen Mehrheitlich abgelehnt 12/10 (ÖVP, Grüne dagegen)

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zu.

Dringlichkeitsantrag laut § 42 der K-AGO 1998 idgF von der FPÖ Maria Saal:

Resolution an die Kärntner Landesregierung: Corona-Krise“ – Dramatische finanzielle Situation der Kärntner Gemeinden abfedern

Die Corona-Krise hat Kärntens Gemeinden finanziell mit voller Wucht getroffen. Die Gemeinden sind zum einen mit sinkenden Ertragsanteilen und Einnahmen (insbesondere bei der Kommunalsteuer) konfrontiert. Zum anderen steigen die Ausgaben für den Gesundheits- und Sozialbereich (Mindestsicherung, Kinderbetreuung) stark an. An den Auswirkungen der Corona-Pandemie werden die Gemeinde und Städte noch Jahre lang zu leiden haben. Es gibt in Kärnten einige Kommunen, die nicht mal mehr ihre laufenden Kosten finanzieren können und es nicht schaffen werden, für das kommende Jahr ein ausgeglichenes Budget zu erstellen. Es droht eine Verschuldungswelle bei den Gemeinden. Das wiederum hat direkte Auswirkungen auf jeden einzelnen Bürger. Denn wenn den Gemeinden das Geld ausgeht, dann können weder Kindergärten, Schulen, Gemeindestraßen noch sonstige infrastrukturelle Einrichtungen gebaut werden. Es wird weniger Unterstützung für die Feuerwehren, die Vereine und die örtlichen Kulturträger geben. Die finanziellen Herausforderungen werden die Gemeinden nicht ohne externe Hilfe bewältigen können. Städtebund und Gemeindebund fordern daher schon seit Wochen Hilfspakete, um die Liquidität der Kommunen zu sichern und die laufenden Ausgaben zu decken. Zwar haben Bund und Land Kärnten bereits Hilfspakete für die Gemeinden geschnürt. Diese Gelder sind allerdings ausschließlich für die Finanzierung von Projekten vorgesehen, wobei die Gemeinden dabei einen Eigenanteil kofinanzieren müssen (Bund 50%, Land 30%, Gemeinde 20%). So sinnvoll diese Maßnahmen zu Stärkung der heimischen Wirtschaft und des regionalen Arbeitsmarktes auch sind, so lösen sie doch nicht die Probleme jener Gemeinden, die aufgrund der aktuellen finanziellen Schwierigkeiten nicht einmal mehr mit eigenen Mittel ausgeglichen bilanzieren können. Diese Gemeinden sind weit davon entfernt, Investitionen zu tätigen, sondern brauchen Zuschüsse zu den laufenden Kosten (wie z.B. für die Zahlung der Löhne der Gemeindemitarbeiter oder für den Erhalt der Infrastruktur).

Antrag: „Corona-Krise“ – Dramatische finanzielle Situation der Kärntner Gemeinden abfedern

Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, für folgende Punkte Sorge zu tragen:

- ↪ Das Land Kärnten soll bei bestehenden Hilfen des Landes (2. Kärntner Gemeindehilfspaket) die Kriterien lockern und die Gelder direkt an die Gemeinden zur Verwendung in deren Budgets auszahlen.
- ↪ Das Land Kärnten soll in Verhandlungen mit der Bundesregierung erwirken, dass ein zweites Gemeinde-Hilfspaket auf Bundesebene geschnürt wird. Mit einem eigenen Fonds sollen die enormen Einnahmehausfälle der Gemeinden (Ertragsanteile, Kommunalsteuer) ausgeglichen werden, wobei dieser Fonds mit mindestens zwei Milliarden Euro befüllt werden soll, die direkt und nicht rückzahlbar an die Gemeinden ausbezahlt werden.

Die Absicherung dieser Grundversorgung unserer Bürger in den jeweiligen Gemeinden muss dem Bund und dem Land Kärnten in solchen Krisenzeiten eine massive finanzielle und nicht rückzahlbare Unterstützung wert sein.

**Der Bürgermeister lässt über die Annahme der Dringlichkeit abstimmen
Mehrheitlich abgelehnt 12/10 (ÖVP, Grüne dagegen)**

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zu.

Der Bürgermeister Anton Schmidt schließt die Sitzung um 20:45 Uhr.

1. Protokollfertiger:



GR Kurt Vintler

2. Protokollfertiger:



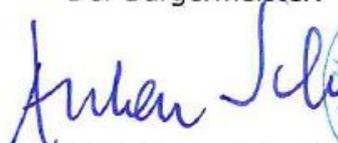
GV Josef Krammer

Die Schriftführerin:



Lisa Meisterl

Der Bürgermeister:



MMSt. Anton Schmidt

